Stadt Meßkirch /Landkreis Sigmaringen

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote der Stadt Meßkirch im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Conradin-Kreutzer-Schule vom 06. Juli 2021.

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der Paragraphen 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in seiner Sitzung am 06. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabenstellung

(1) Die Stadt Meßkirch bietet die Betreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ sowie der flexiblen Nachmittagsbetreuung „Löwenbande“ an der Conradin-Kreutzer-Schule als öffentliche Einrichtung an.

(2) Aufgaben und Ziel der Betreuungsangebote ist es, die Betreuung der Grundschulkinder vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Im Rahmen der „Löwenbande“ findet dies in einem erweiterten zeitlichen Rahmen auch an den Nachmittagen statt.

(3) Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung beziehungsweise Bestand einer Betreuungsgruppe besteht nicht.

(4) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten (Unterricht erfolgt nicht).

(5) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes wird für die Benutzung einer Gebühr gemäß Paragraph 5 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Regelmäßige Öffnungszeiten

(1) Die Betreuung der Kinder erfolgt an Schultagen der Conradin-Kreutzer-Grundschule Meßkirch regelmäßig von Montag bis Freitag außerhalb der individuellen Unterrichtszeiten der Kinder.

(2) Die jeweiligen Betreuungszeiten werden im Einvernehmen mit der Schule unter Berücksichtigung der Unterrichtszeiten festgesetzt.

(3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten schlossen werden muss.

§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße

(1) Die Durchführung des städtischen Betreuungsangebotes wird durch das erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen durchgeführt. Ein konstantes Team ist dem Standort Meßkirch dafür vertraglich zugeordnet.

(2) Es können mehrere Gruppen gebildet werden. Jede Gruppe wird von Betreuungskräften betreut. Geeignet für die Betreuung von Schulkindern sind Erzieherinnen oder Personen mit entsprechender Ausbildung. Personen, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben, sowie lernende Kräfte und Hilfskräfte können unterstützend für die Betreuung eingesetzt werden.

(3) Eine Betreuungsgruppe soll die maximale Anzahl von 20 gleichzeitig anwesenden Kindern nicht überschreiten. Mehrere Gruppen können gemeinsam betreut werden.

(4) Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt dem erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth und dem Träger des Angebots, der Stadt Meßkirch.

§ 4 Beginn, Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Zugangsberechtigt sind alle Kinder, die die Conradin-Kreutzer-Grundschule besuchen.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Der Antrag ist über das Betreuungsteam beim Träger einzureichen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der vom Träger bestätigten Anmeldung des Kindes.

(4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich mit der Aufnahme des Kindes, alle Änderungen der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Stadt Meßkirch und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Sorgeberechtigten, durch den Schulwechsel auf eine andere oder die weiterführende Schule oder durch Ausschluss nach Absatz 7. Die Abmeldemöglichkeiten sind für die beiden Betreuungsgruppen unterschiedlich geregelt. Dies begründet sich im pädagogischen Ansatz der Gruppe.

- Verlässliche Grundschule: Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und ist spätestens bis zum 15. eines Monats mit Wirkung für den Folgemonat bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen.
- Löwenbande: Die Abmeldung kann nur zum Schulhalbjahr (31.01.) oder zum Schuljahresende (31.07.) erfolgen und ist spätestens bis zum 15. des Monats (15.01. beziehungsweise 15.07.) bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen.

(6) Bei Abmeldung von der Schule oder Wechsel auf die weiterführende Schule endet das Vertragsverhältnis automatisch und bedarf keiner separaten Kündigung.

(7) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht oder die Eltern beachten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht.
- Kinder fügen sich nicht in die Ordnung der Betreuung ein und weisen Verhaltensauffälligkeiten auf, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen. Auch eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder der Betreuungskräfte, sowie erhebliches zuwider handeln gegenüber den Anordnungen der Betreuungspersonen gilt entsprechend.
- Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen.

§ 5 Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der Schulkinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines

Monats und bei Unterbrechung der Betreuung, zum Beispiel durch Schulferien oder schulfreie Tage, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Kindes. Bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Monats wird die volle Monatsgebühr fällig.

(5) Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Stadt Meßkirch ein SEPA-Mandat für den Bankeinzug zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung von Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

(6) Die Gebühr für die Betreuung je Kind beträgt derzeit für die

- Verlässliche Grundschule 30,00 Euro pro Monat
- Löwenbande 28,00 Euro pro Monat
  Pro Wochentag, wobei maximal 4 Wochentage buchbar sind (Montag bis Donnerstag)

(7) Im Rahmen der „Löwenbande“ ist aber der Buchung von Zwei Wochentagen eine anteilige Ferienbetreuung enthalten. Eine kleine Pauschale für Material und Verpflegung ist separat zu entrichten.

§ 6 Verpflegung

Es wird die Möglichkeit angeboten, über die Schulmensa an einem Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in den Gebühren für die Betreuung nicht enthalten. Die Modalitäten und die Höhe des Kostensatzes sind gesondert zu vereinbaren.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Absatz 3), in dem das Kind für die Betreuung angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Gebührenschuld wird jeweils zum 15. Tag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Absatz 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen und bei vorübergehender Abwesenheit

(1) Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage die Betreuung nicht besuchen können, sind die Betreuungskräfte zu benachrichtigen. Dies gilt vor allem, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(2) Darf ein Kind im Krankheitsfall die Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Betreuung nicht möglich.

(3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt beziehungsweise Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 9 Aufsicht, Versicherung und Haftung

(1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon ist auch der Weg vom und zum Betreuungsangebot erfasst. Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zum und vom Betreuungsangebot ereignen sind daher der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadenregulierung unverzüglich eingeleitet werden kann.

(2) Die Aufsticht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeit gemäß § 2. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

(3) Für den Verlust, Beschädigungen und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Einzelverträge und die Benutzungsordnungen der verlässlichen Grundschule und der Löwenbande vom 11.07.2017.

Meßkirch, den 27.07.2021

gezeichnet Arne Zwick

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meßkirch, den 27.07.2021

Bürgermeisteramt:

gezeichnet Arne Zwick

Bürgermeister